

Überlegungen zum islamischen Religionsunterricht in Deutschland



Hamideh Mohagheghi¹

Seit über zwanzig Jahren wird in Deutschland über den islamischen Religionsunterricht gesprochen und verhandelt. Über 700.000 muslimische Schülerinnen und Schüler besuchen bundesweit die deutschen Schulen. Verfassungsrechtlich steht ihnen auch ein Religionsunterricht zu, wenn der rechtliche Rahmen für die Erteilung des islamischen Religionsunterrichts gegeben ist. Dafür sind institutionelle Strukturen erforderlich. Solange es an diesen Voraussetzungen mangelt, steht es bisher den muslimischen Schülerinnen und Schülern frei zu entscheiden, ob sie an dem evangelischen bzw. katholischen Religionsunterricht teilnehmen oder das Fach „Ethik/Werte und Normen“ besuchen, wenn dies angeboten wird, oder sich eine Freistunde nehmen, während ihre Mitschülerinnen und Mitschüler Religionsunterricht haben. Seit einigen Jahren werden nun in Deutschland verschiedene Modelle erprobt, um einen verfassungskonformen islamischen Religionsunterricht anbieten zu können, der von Muslimen verantwortet wird. Das Staatskirchenrecht in Deutschland gewährt bisher den Kirchen, die als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt sind und gemäß deutscher Verfassung mit dem Staat für das Erteilen des Religionsunterrichts kooperieren, die Inhalte des Religionsunterrichts festzulegen, Religionslehrkräfte auszubilden sowie ihnen die Erlaubnis zum Unterricht zu erteilen. Diese Form von Kooperation kann nicht ohne weiteres auf die Muslime übertragen werden, weil sie nicht als Kirchen bzw. kirchenähnlich organisiert sind.

¹ Hamideh Mohagheghi ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin für Islamische Theologie im Zentrum für komparative Theologie und Kulturwissenschaften der Universität Paderborn.

Trotz offener Fragen bezüglich der rechtlichen Voraussetzungen sind nun aber erste Erfolge in der Umsetzung der Überlegungen zum islamischen Religionsunterricht in einigen Bundesländern zu verzeichnen, auch wenn sie sich – am eigentlichen Sinn des Verfassungsrechts gemessen – noch immer in einer rechtlichen Grauzone bewegen.

Das föderale System in Deutschland gewährt den Bundesländern die Autonomie in ihrer Bildungspolitik. Die Bildungsmodelle werden von den jeweiligen Bundesländern konzipiert und durchgeführt. Die Bundesländer haben eigene Länderverfassungen und Schulgesetze, die nicht die Grundrechte antasten, bei der Umsetzung jedoch eigene Konzepte entwickeln können. Der Religionsunterricht ist das einzige Schulfach, das in der Verfassung explizit als ordentliches Lehrfach benannt wird und den anderen Fächern gleich gestellt ist. Der Staat, der sich zum Neutralitätsprinzip bekennt, gewährt seinen Bürgerinnen und Bürgern, in den öffentlichen Schulen ihre Religion zu lehren und zu lernen. Religionsunterricht ist demnach ein ordentliches Fach, welches unter der Aufsicht des Staates steht, und zugleich hält sich der Staat von der Festlegung der Inhalte fern und überlässt diese in der Regel der Religionsgemeinschaft (Art. 7, Abs 3 Grundgesetz). Er kooperiert mit der Religionsgemeinschaft und stellt die Erfüllung der sachlichen und personellen Voraussetzung für den Unterricht sicher.²

Die Religion ist ein wichtiger Aspekt der Sozialisation und Identitätsfindung. Die in der Erklärung der Menschenrechte verankerte Religionsfreiheit ist ein schutzwürdiges Gut, und der Staat verpflichtet sich, dieses zu garantieren. Durch den Art. 7, Abs. 3 des Grundgesetzes gewährt der Staat der Religionsgemeinschaft eine „institutionelle Garantie“, die ausschließlich ihr zuspricht, die Grundelemente der jeweiligen Religion festzulegen, zu definieren und zu deuten. Für einen regulären Religionsunterricht bedarf der Staat eines Ansprechpartners, der über institutionelle und rechtliche Strukturen verfügt. Die muslimischen Organisationen sind auf dem Weg der strukturellen Institutionalisierung, die noch einiger organisatorischer und theologischer Klärungen bedarf.

Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen auf dem Prüfstand

In den Debatten um den islamischen Religionsunterricht steht der Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen als Ganzer auf dem Prüfstand.

² Vgl. Janbernd Oebbecke: Das Grundgesetz und der Religionsunterricht, in: *Bülent Ucar/Martina Blasberg-Kuhnke/Arnulf von Scheliha* (Hg.): *Religionen in der Schule und die Bedeutung des islamischen Religionsunterrichts*, Göttingen 2010, 56.

Die Gegner meinen, dass der konfessionelle Religionsunterricht nicht mehr zeitgemäß sei. Anstatt dessen sollte Ethik oder Philosophie eingeführt werden, um die Fragen der Schülerinnen und Schüler nach Sein, Sinn des

Lebens und ähnliche Fragen zu erörtern. Die Begründung liegt unter anderem auch in der Pluralität der Lebenswege, Religionen und Weltanschauungen in den deutschen Schulen. Die Befürworter des Religionsunterrichts jedoch sind der Meinung, dass gerade in einer religiös pluralen Gesellschaft die Schule einen reflektierten Religionsunterricht anbieten muss. In Bezug auf islamischen Religionsunterricht wird auch der Aspekt von Prävention gegen Extremismus und Fanatismus angesprochen. Dadurch, dass die muslimischen Jugendlichen zunehmend in Gefahr stehen, von derartigen Kräften rekrutiert zu werden, ist es notwendig, dass sie den eigenen Glauben betreffend über fundiertes Wissen verfügen.

Im Mittelpunkt der Debatten steht die religiöse Neutralität des Staates. Dieses Prinzip wird von den Befürwortern der Laizität als Basis verstanden, die Religion zur Privatsache zu erklären. Demnach hat die Religion in den öffentlichen Schulen nichts zu suchen. Nach ihrer Meinung gewährt Religionsunterricht im Einvernehmen mit den Kirchen und Religionsgemeinschaften ihnen eine privilegierte Stellung in der Schule, die eine staatlich neutrale Einrichtung ist. Insbesondere wird mit dem islamischen Religionsunterricht die Einflussnahme des Islam und der Muslime in den deutschen Schulen erheblich erweitert, was mit großer Sorge zu betrachten ist.

„Religion ist Privatsache“ wird zum Schlagwort, um die Neutralität des säkularen Staates zu schützen mit der Absicht, das Religiöse aus der staatlichen und gesellschaftlichen Öffentlichkeit in die Privatsphäre zurückzudrängen. Demnach hat die Religiosität nur Daseinsrecht, wenn sie privat geglaubt und gelebt wird. Dass die Privatperson aus ihrer – auch religiösen – Überzeugung in der Gesellschaft lebt und handelt, ist wohl plausibel. Sie soll aber nicht den Anspruch auf öffentliche Anerkennung in Form von Pflege und Ausübung ihrer Religion erheben. Diese Auffassung steht jedoch eindeutig im Widerspruch zum Grundgesetz, in dem nicht nur die Freiheit des Glaubens sowie des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses als Grundrecht gilt, sondern auch die „ungestörte Religionsausübung“ (Art. 4. GG). Der Satz „Religion ist Privatsache“ wäre hier konkret also in dem Sinne zu verstehen, dass jeder Mensch frei und ohne Zwang seine Religion und Weltanschauung wählen und im Rahmen der bestehenden Gesetze auch öffentlich leben kann. Gerade der säkulare Staat, der sich zu keiner Religion bekennt, muss diese umfassende Form von Religionsfreiheit garantieren.

Die Debatte in Deutschland wurde in diesem Zusammenhang fokus-

siert auf die religiösen „Symbole“ – vor allem das Kopftuch der muslimischen Frauen und das Kreuzifix in den Schulklassen – geführt. Infolge der Kopftuchdebatte wurden in einigen Bundesländern Gesetze erlassen, die sich jetzt als ein großer Stolperstein auf dem Weg der Etablierung des islamischen Religionsunterrichts erweisen, was die Einstellung der geeigneten Lehrkräfte betrifft. Das Verbot als Lehrkraft – also als Bedienstete des Staates – in der Schule ein Kopftuch zu tragen, lässt muslimische qualifizierte Lehrerinnen vor der Schule stehen: Sie dürfen zwar mit dem Kopftuch islamischen Religionsunterricht erteilen, dürfen aber mit ihrem Kopftuch das Schulgebäude nicht betreten!

Islamischer Religionsunterricht: Chancen und Hindernisse

Wenn auch zunächst „mit Sorge“ so wird der islamische Religionsunterricht von der Politik mittlerweile als richtiger Schritt in die richtige Richtung betrachtet. Die evangelische und katholische Kirche unterstützen seit jeher die Einführung des islamischen Religionsunterrichts; nicht zuletzt sehen sie darin auch die Stärkung der Stimmen für den konfessionellen Unterricht. Die evangelischen Kirchen in Deutschland sowie das Zentralkomitee der deutschen Katholiken haben sich diesbezüglich mit Interviews und Stellungnahmen mehrfach geäußert. Mittlerweile gibt es sogar vereinzelt Vereinbarungen für die Aus- und Weiterbildung der Lehrkräfte zwischen Kirchen und muslimischen Organisationen.

In der Erklärung „Islamischer Religionsunterricht als Chance für Integration und Dialog“ des Zentralkomitees der deutschen Katholiken im Jahr 2008 wird der islamische Religionsunterricht als „ein Schlüssel zur Integration der Muslime in Deutschland“ bezeichnet, der zuerst ein Ausdruck der Religionsfreiheit ist. Weiter heißt es, dass „Islamischer Religionsunterricht in Entsprechung zu evangelischem, katholischem oder jüdischem Religionsunterricht ein notwendiger Schritt auf dem Weg zur Gleichbehandlung der Muslime und insofern auch ein Beitrag zur Integration ist“.³

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) veröffentlichte Mitte 1999 eine Stellungnahme zum islamischen Religionsunterricht, in der sie „einen Religionsunterricht für muslimische Schülerinnen und Schüler“ befürwortete. In dieser Erklärung wird betont, dass für die Erteilung von Religionsunterricht in Deutschland der Art. 7 GG konstitutiv sei und dass der

³ Siehe: www.zdk.de/veroeffentlichungen/erklarungen/detail/Islamischer-Religionsunterricht-als-Chance-fuer-Integration-und-Dialog-176j/ (24.10.2013).

Religionsunterricht in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Religionsgemeinschaft erteilt werden muss, „wobei sich der Begriff ‚Religionsgemeinschaften‘ nicht nur auf die evangelische und die katholische Kirche bezieht“.⁴

Die Definition der Religionsgemeinschaft und die Frage der repräsentativen Ansprechpartner für das Erstellen von Curricula und Lehrmaterialien waren hauptsächlich die Ursachen für langsames Vorankommen und zeitweilige Stagnation in der Einführung des islamischen Religionsunterrichts. Wie entsetzlich die Ereignisse am 11. September 2001 und ihre Folgen für die Weltpolitik auch waren, man muss sagen, sie haben in Deutschland für ein Umdenken gesorgt. Der sich dadurch verändernde politische Wille – wenn gleich zuerst mit der durch den islamistischen Terror offensichtlich gewordenen Sicherheitsfrage verbunden – ermöglichte es, unterschiedliche Wege auszuprobieren, auch wenn diese verfassungsrechtlich nicht kongruent sind.

Mit Blick auf die erforderlichen Abstimmungen und Kooperationen für den islamischen Religionsunterricht entsteht zwischen den Muslimen und staatlichen Instanzen in den Bundesländern langsam aber kontinuierlich eine Kommunikation, die aber weiterhin von wechselseitigem Misstrauen geprägt ist.

Eine besondere Herausforderung in diesem Zusammenhang war zuerst die Frage, mit welcher muslimischen Religionsgemeinschaft der Staat denn kooperieren kann. Der Begriff der Religionsgemeinschaft im Sinne des Art. 7, Abs. 3 des Grundgesetzes ist weitestgehend ungeklärt. Welche rechtlichen Kriterien gibt es, die ermöglichen, dass eine Religionsgemeinschaft in diesem Sinne anerkannt wird? Wie können bzw. müssen die Muslime organisiert sein, damit sie den Status einer Religionsgemeinschaft erlangen, und würden derartige Organisationen nach islamisch-theologischer Auffassung überhaupt für Muslime in Frage kommen? Für den Religionsunterricht bedarf die Religionsgemeinschaft der Ausbildung der Lehrkräfte, die mit Kosten verbunden ist, die eine Religionsgemeinschaft in der Regel nicht alleine tragen kann. Die staatliche finanzielle Unterstützung kann nur die Organisation beanspruchen, die den Status Körperschaft des öffentlichen Rechts inne hat. Auch diese Frage muss geklärt werden: Wie können die Muslime eine Körperschaft des öffentlichen Rechts werden? Bzw. gibt es finanzielle Unterstützung für den Religionsunterricht, wenn sie diesen Status nicht erlangen können?

Dadurch, dass der Islam eine kirchenähnliche Organisation nicht

⁴ Siehe: www.irh-info.de/index.php?kon=projekte&zeige=iru/iru_news05 (24.10.2013).

kennt und nicht in dieser Form organisiert ist, haben die Muslime rechtlich keine Möglichkeit, in diesen Bereichen autonom für sich zu sprechen. Die Bemühungen, eine Form der Organisation zu finden, die die Vielfalt der in Deutschland lebenden Muslime berücksichtigt und zugleich nach außen mit einer Stimme spricht, können bis jetzt keinen zufriedenstellenden Erfolg nachweisen.

Wie alle anderen Religionen gibt es auch im Islam unterschiedliche Richtungen, die sich jeweils im kulturellen Kontext entwickelt haben, in dem sie über Jahrhunderte leben. Die muslimischen Moscheegemeinden und Organisationen in Deutschland sind daher bis jetzt immer noch sehr stark von den Riten und Sprachen des Herkunftslandes beeinflusst. Die Moscheen sind zwar offen für alle Muslime, die ihre Gebete verrichten wollen, die sprachliche und kulturelle Besonderheit bleibt jedoch gewahrt. Erst seit einigen Jahren versuchen manche Gemeinden, ihre Predigten beim Freitagsgebet in Deutsch zu halten, und dies ist ein Versuch, eine gemeinsame religiöse Sprache zu entwickeln, vor allem weil die junge Generation die deutsche Sprache besser versteht als die Sprache der Eltern und Großeltern.

Muslimische Organisationen in Deutschland

In Deutschland gibt es neben den kleinen muslimischen Organisationen und Moscheegemeinden einige bundesweit organisierte Gruppierungen, die sich seit einigen Jahren als Koordinationsrat der Muslime zusammengeschlossen haben. Der Koordinationsrat besteht aus vier muslimischen Verbänden: dem Zentralrat der Muslime, der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion (DITIB), dem Verband der Islamischen Kulturzentren e.V. (VIKZ) und dem Islamrat.

Der Zentralrat ist seit langem bemüht, als Ansprechpartner in allen islamischen Angelegenheiten anerkannt zu werden. Laut Präambel sieht der Zentralrat seine Aufgabe darin, „den islamischen Gemeinschaften in Deutschland zu dienen, den kulturellen und interreligiösen Dialog zu pflegen und sich für eine konstruktive Kooperation zum Wohle der islamischen Gemeinschaft und der ganzen Gesellschaft einzusetzen“.⁵ Die Grundlagen für den Zentralrat sind Qur'an und Tradition des Propheten Muhammad (*sunna*) im Rahmen des Grundgesetzes in Deutschland. Der Zentralrat ist

⁵ Ayyub A. Köhler: Zentralrat der Muslime in Deutschland e.V. (ZMD), in: Muslimische Gemeinschaften im deutschen Recht, Frankfurt a. M. 2003, 75.

ein Dachverband, der einzelne Vereine und Verbände als Mitglieder hat. Diese Art der Mitgliedschaft erweist sich als Hindernis, wenn es um die Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts geht, weil sie aus einer Gemeinschaft natürlicher Personen bestehen müsste, die sich aufgrund gemeinsamer religiöser Überzeugung dauerhaft zusammengeschlossen haben. Der Zentralrat ist ein Dachverband mit 24 Gemeinden als Mitglieder.⁶

Eine weitere große muslimische Organisation ist DITIB, eine türkische Organisation, die seit 1984 besteht und von der Türkisch-Islamischen Union der Anstalt für Religion in der Türkei unterstützt wird. DITIB vertritt den offiziellen staatlichen Islam der Türkei. Daher wird ihr vorgeworfen, eine Organisation unter Einfluss der Anstalt für Religion in der Türkei zu sein. Aus diesem Grund wird sie als eine vom Ausland gesteuerte Organisation gesehen, die nicht nur die Interessen ihrer Mitglieder in Deutschland vertreten kann. So sind die Imame, die im Allgemeinen für vier Jahre nach Deutschland geschickt werden, bis heute Angestellte des türkischen Staates. DITIB ist aber seit einigen Jahren bemüht, ihre Strukturen zu ändern; sie versteht sich als in Deutschland eingetragener Verein nach deutschem Recht und betont ihre Unabhängigkeit vom türkischen Staat. So kooperiert sie in zahlreichen Dialogprojekten und auch Ausbildungsangeboten für muslimische Seelsorgerinnen und Seelsorger.

Der Islamrat wurde im Jahre 1986 als bundesweite Koordinierungsinstanz und gemeinsames Beschlussorgan islamischer Religionsgemeinschaften in Berlin gegründet⁷ und versteht sich als eine autonome islamische Glaubensgemeinschaft im Sinne der Verfassung und der Gesetze der Bundesrepublik Deutschland.⁸ Ihm wird vorgeworfen, dass sich unter seinen Mitgliedern Personen befinden, die der Milli Görüs angehören, eine Gemeinschaft, die in Deutschland unter der Beobachtung des Verfassungsschutzes steht. Aus diesem Grund ist der Islamrat kein unumstrittener Ansprechpartner für die staatlichen Stellen. Als Mitglied des Koordinationsrats ist er jedoch bei den Verhandlungen um Anerkennung als Religionsgemeinschaft und Körperschaft des öffentlichen Rechts beteiligt.

Schließlich ist der Verband islamischer Kulturvereine (VIKZ) zu benennen, der einen Weg mit mystischen Tendenzen verfolgt. Der Verein wurde 1973 in Köln gegründet und versteht sich als eine Vereinigung, die ursprünglich auf die Aktivitäten von „Gastarbeitern“ aus der Türkei zurückgeht, die sowohl ihre eigene kulturelle Identität pflegen als auch ihre Wert-

⁶ Siehe: www.zentralrat.de/16660.php (27.10.2013).

⁷ Siehe: www.islamrat.de/index.php?option=com_content&view=article&id=45&Itemid=54 (27.10.2013).

⁸ Ebd.

maßstäbe und ihren Glauben an die jüngere Generation weitergeben wollten.⁹ Die Mitglieder sahen ihren Aufenthalt in Deutschland zuerst als zeitlich begrenzt. Zunächst übernahmen Imame aus der Türkei, ausgebildet an privaten und staatlichen Predigerschulen, die Leitung der jungen Gemeinden. Heute sind in den Gemeinden des VIKZ überwiegend solche islamischen Gelehrte angestellt, die als Angehörige der sogenannten zweiten Generation nicht nur in Deutschland ihre religiöse Ausbildung absolviert, sondern hier auch ihre Sozialisation erfahren haben und daher vor allem aufgrund der mühelosen Beherrschung der deutschen Sprache den Herausforderungen begegnen können, die sich dem Islam in Deutschland stellen. Der Verein vertritt nach eigenem Bekunden weder eine bestimmte parteipolitische Linie noch erhält er finanzielle Zuwendungen von anderen Organisationen, sondern finanziert sich durch monatliche Beiträge der Gemeindeglieder und durch Spenden.

Der Koordinationsrat, der aus den oben genannten Organisationen besteht, bekommt auf Bundesebene immer mehr Anerkennung während für die Landesangelegenheiten wie islamischer Religionsunterricht auf Landesebene in einigen Bundesländern sich die muslimischen Vereine zu einem Landesverband (*Schura-Verband*) zusammengeschlossen haben. Die Schuren sind zwar rechtlich noch nicht als offizieller Ansprechpartner anerkannt, sie gelten aber praktisch gemeinsam mit DITIB für die Entscheidungen über die Belange der Muslime – insbesondere für die schulpolitischen Entscheidungen – als Kooperationsgremien.

Einige Modelle des islamischen Religionsunterrichts

Die religiöse Unterweisung der muslimischen Kinder fand seit über zwanzig Jahren im Rahmen des muttersprachlichen Unterrichts statt, wo diese in der Muttersprache der Kinder – hauptsächlich türkisch und arabisch – angeboten wurde. Seit 2001 ist die Debatte darüber entfacht, dass die muslimischen Kinder eines Religionsunterrichts bedürfen, der in der deutschen Sprache erteilt wird, an dem alle muslimischen Kinder ohne Einschränkung aufgrund der Sprache teilnehmen sollten. Dadurch sollte dann aber der muttersprachliche Unterricht, wie er z. B. in Niedersachsen angeboten wird, im Umfang reduziert werden. Dies führte anfänglich zu Widerständen, die jedoch zu Gunsten des Religionsunterrichts in deutscher Sprache beigelegt wurden. Denn man war sich darin einig, dass die

⁹ Vgl. Selbstdarstellung des VIKZ unter www.vikz.de/index1.html (27.10.2013).

muslimischen Kinder religiöse Mündigkeit in deutscher Sprache erlangen müssen, damit sie ihre Überzeugung und Religion verständlich in der Gesellschaft darlegen können. Die Frage der Umsetzung jedoch beschäftigt die Bundesländer bis heute. An dieser Stelle sind einige Beispiele zu benennen.

Islamischer Religionsunterricht in Niedersachsen

Im Jahr 2001 hat sich die Landesregierung mit der Berufung „Runder Tisch islamischer Religionsunterricht“ auf den Weg zu einem verfassungsrechtlichen islamischen Religionsunterricht gemacht. Dadurch, dass die organisatorischen Anforderungen des Art. 7, Abs. 3 GG nicht mit bestehenden muslimischen Strukturen möglich waren, sollte der Beginn mit einem Modellversuch gestartet werden. „Mit dem Modellversuch hat Niedersachsen den Sprung von der abstrakten Ebene der Debatte um den Islamunterricht auf die handelnde Ebene des Unterrichts gewagt.“¹⁰ Der Schulversuch startete 2003 mit acht Schulen und ca. 300 Schülerinnen und Schülern, 2012 waren über 20 Schulen und ca. 3.000 muslimische Schülerinnen und Schüler am islamischen Religionsunterricht beteiligt.

Eine Fortbildungsmaßnahme bereitete die muttersprachlichen Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht vor, da es noch keine in Deutschland ausgebildeten Lehrkräfte für den islamischen Religionsunterricht gab. Trotz der schwierigen Aufgabe, sich didaktisch-methodisch Wissen anzueignen, um in Deutsch den Islam zu unterrichten, waren die Lehrkräfte motiviert und engagiert und haben dazu beigetragen, dass der Modellversuch ab Schuljahr 2013/2014 für die Grundschule und ab Schuljahr 2014/2015 für die Sekundarstufe I flächendeckend in Niedersachsen als *ordentliches Schulfach* angeboten wird. 49.000 muslimische Schülerinnen und Schüler werden in Niedersachsen einen bekenntnisorientierten Religionsunterricht erhalten. Für die fehlenden organisatorischen Strukturen tritt ein Beirat bestehend aus Vertretern der Schura Niedersachsen und des DITIB Landesverbands Niedersachsen-Bremen als Ansprechpartner ein. Die Erfahrungen aus dem Modellversuch sind wertvolle Vorarbeit für die Durchführung des islamischen Religionsunterrichts.¹¹

¹⁰ *Heidemarie Ballasch: Islamischer Religionsunterricht – Praxisbericht im Schulversuch in Niedersachsen*, in: *Christine Langenfeld/Volker Lipp/Irene Schneider* (Hg.): *Islamische Religionsgemeinschaften und islamischer Religionsunterricht: Probleme und Perspektiven. Ergebnisse des Workshops an der Georg-August-Universität Göttingen, Göttingen 2005*, 74.

¹¹ Vgl. www.mk.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=1820&article_id=102675&_psmand=8 (28.10.2013).

Islamischer Religionsunterricht in Nordrhein-Westfalen

Eine große Anzahl der Muslime lebt in Nordrhein-Westfalen, und dort wird seit über zwanzig Jahren Islamkunde gelehrt. Mit Beginn des Schuljahrs 2013/2014 führt das Land Nordrhein-Westfalen den Islamischen Religionsunterricht schrittweise als ordentliches Lehrfach ein. Auch hier soll ein Beirat die Rolle der Religionsgemeinschaft übernehmen bis die muslimischen Organisationen sich entsprechend der rechtlichen Voraussetzungen organisiert haben und der politische Wille vorhanden ist, der ihre Anerkennung als Religionsgemeinschaft ermöglicht. Ein Beiratsmodell als Zwischenlösung ist zwar umstritten, ist jedoch momentan der einzige pragmatische Weg, den islamischen Religionsunterricht an den deutschen Schulen zu etablieren. Auch in Nordrhein-Westfalen sorgt die Zusammensetzung des Beirates für Furore, die sicher noch eine Weile andauern wird. Der Beirat ist ein neu geschaffenes Konstrukt, das anstelle der Religionsgemeinschaft agieren muss. Man steht unter Erfolgszwang, denn der Beirat muss den anfänglichen Versuchen und Proben standhalten, damit er als Interesseninstanz der Muslime – sowohl von Muslimen als auch vom Staat – ernst genommen wird. Doch beide, der deutsche Staat und die Muslime, sind zum Teil überfordert damit, diesem Konstrukt einen entsprechenden Status zu verleihen. Dabei ist stets darauf hinzuweisen, dass dieses Konstrukt keine Dauerlösung werden kann und soll. Die Herausforderung an die Muslime bleibt bestehen, sich feste und anerkannte Organisationsstrukturen zu schaffen, damit sie gleichberechtigt wie die Kirchen und anerkannten Religionsgemeinschaften agieren können.

Islamischer Religionsunterricht in weiteren Bundesländern

In einigen weiteren Bundesländern wird der islamische Religionsunterricht erteilt und jedes Bundesland organisiert diesen Unterricht entsprechend der jeweiligen Gegebenheiten und gangbaren Wege.

In der Hansestadt Hamburg gibt es seit über zwanzig Jahren intensive Gespräche zwischen den Anhänger der Religionen bezüglich der pädagogischen und didaktischen Überlegungen zum Erteilen des Religionsunterrichts. Durch diese Zusammenarbeit ist in Hamburg die Idee für einen „Religionsunterricht für alle in evangelischer Verantwortung und ökumenischer Offenheit“ – also einen interreligiös strukturierten Unterricht – ent-

¹² Vgl. den Beitrag von Wolfram Weiße in diesem Heft, 66–80.

standen.¹² In Hamburg leben ca. 106 Religionsgemeinschaften und angesichts der Vielfalt der Lebenswelten der Schülerinnen und Schüler sollte der Religionsunterricht ein gemeinsamer Lernort für alle sein. An den öffentlichen Schulen besuchen die Schülerinnen und Schüler, ungeachtet ihrer jeweiligen religiösen und weltanschaulichen Überzeugung, gemeinsam das Lehrfach Religion für alle. Die Kritik an diesem Modell bestand darin, dass der Unterricht ausschließlich den theologischen und pädagogischen Grundsätzen der evangelischen Kirchen in Hamburg entspricht. Die anderen Religionen, die auch Gegenstand des Unterrichts sind, haben selbst keinen Einfluss darauf. Der „Gesprächskreis Interreligiöser Religionsunterricht in Hamburg (GIR)“ ist nun bemüht, den Unterricht intensiver durch die Beteiligung der Religionen selbst zu gestalten. Buddhistische, jüdische, muslimische und alevitische Lehrkräfte sind zum Teil aktiv bei der Planung und Erteilung des Unterrichts. Für die Muslime ist Schura Hamburg der anerkannte und engagierte Ansprechpartner für diese Angelegenheiten.

Baden-Württemberg begann im Schuljahr 2006/2007 an zwölf ausgewählten Standorten mit dem Schulversuch islamischer Religionsunterricht; bereits im Jahr 2013 konnte die Zahl der Schulen auf 25 Grundschulen und fünf Hauptschulen erhöht werden. Dadurch, dass die alevitische Gemeinschaft inzwischen eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, wird darüber hinaus der alevitische Unterricht in 32 Schulen in Baden-Württemberg erteilt. Der „Runde Tisch Islam“, der sich im Jahr 2011 konstituiert hat, ist bemüht, auch in Baden-Württemberg den islamischen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach einzuführen.

Ferner gibt es in Bayern seit 2009 an fast 300 Schulen einen fünfjährigen Modellversuch „islamischer Unterricht“, der von den Lehrkräften für türkischsprachlichen Ergänzungsunterricht erteilt wird. Mit dem Land Bayern werden Gespräche geführt, wie dieser in ein Regelangebot überführt werden kann.

Diese Beispiele zeigen, dass in Deutschland ernsthaft darüber nachgedacht wird, wie ein islamischer Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen dauerhaft als Regelfach eingeführt werden kann, und dieses Nachdenken auch zu konkretem Handeln führt. Damit ist auch die Frage der Ausbildung der Lehrkräfte für dieses Fach von großer Bedeutung. Im Januar 2010 veröffentlichte der Deutsche Wissenschaftsrat Empfehlungen zur Weiterentwicklung von Theologien und religionsbezogenen Wissenschaften an den deutschen Hochschulen. Im Abschnitt A.V.3. wird auch von universitären Ausbildungsstellen für „Islamische Religionspädagogik und Islamische Religionslehre“ gesprochen, sowohl für die Imam-Ausbil-

derung als auch für die Ausbildung von Lehrkräften für das Fach islamische Religionslehre.¹³ Mit diesen Empfehlungen hatte der Wissenschaftsrat wiederum die organisatorische Zwischenlösung eines „Beirats“ als rechtlichen Kooperationspartner des deutschen Staates auch für diese Einrichtungen ins Spiel gebracht, solange keine anerkannte muslimische Gemeinschaft zur Kooperation mit dem Staat zur Verfügung steht.

Fazit

Es ist höchste Zeit, den über 700.000 muslimischen Schülerinnen und Schülern an den öffentlichen Schulen in Deutschland zu ermöglichen, einen geeigneten Religionsunterricht entsprechend ihrer Lebenswelt zu erhalten. Dies ist ein wichtiger Schritt für die Anerkennung der Muslime als Teil der deutschen Gesellschaft, in der sie dauerhaft leben werden. Er dient dem integrativen Prozess in einer Gesellschaft, die von Pluralität und Vielfalt der Religionen und Kulturen geprägt ist.

Der Religionsunterricht ist unabdingbar für eine werteorientierte Selbstverantwortung, ethisches Verhalten und Identitätsbildung. In dem kulturell und religiös pluralen Kontext unserer Gesellschaft ist die religiöse Beheimatung eine fundamentale Basis für persönlichen Halt und Festigkeit. Ein reflexions- und dialogfähiger Religionsunterricht an den Schulen ist ein Meilenstein für ein friedliches Zusammenleben und Zusammenwirken.

In unserer säkularisierten und pluralistischen Welt gibt es neue Voraussetzungen und Herausforderungen, die Religion ist ein wichtiger Aspekt des Entstehens und Werdens einer Gesellschaft. Sie kann und darf nicht in die Abgeschlossenheit der Privatsphäre verdrängt werden, auch aus diesem Grund gehört der Religionsunterricht in die Schule, in der die Menschen der Zukunft heranwachsen.

¹³ Siehe: www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/9678-10.pdf (28.10.2013).